

Tennisclub Odenheim



Vereinsatzung

Stand: 27.März 2015

§ 1 Name, Sitz

Der am 13. Oktober 1977 gegründete Verein führt den Namen „Tennisclub Grün-Weiß 77 Odenheim“

Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen und hat seinen Sitz in Östringen, Stadtteil Odenheim. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes und des Badischen Tennisverbandes.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck der Körperschaft ist die Pflege des Tennissports, Boule-Sports und die Förderung der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein stellt den Mitgliedern sein gesamtes Vermögen (Baulichkeiten, Sportanlagen, Geräte u.a.) zur Verfügung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober eines jeden Kalenderjahres bis zum 30. September des folgenden Jahres.

§ 4 Vereinsämter und ehrenamtlich tätige Mitglieder

Jedes Amt im Verein wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt. Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit jedoch eine angemessene Vergütung erhalten. Ob und in welcher Höhe eine Tätigkeitsvergütung in Anspruch genommen wird entscheidet der Vorstand eigenverantwortlich entsprechend dem Aufwand der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie im Rahmen der Haushaltsmöglichkeiten und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand legt hierüber im Rahmen des jährlichen Geschäftsberichts gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab. Eine jährliche Vergütung, deren Höhe die Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a EStG übersteigt bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Übersteigen die außerhalb der Vorstandstätigkeit anfallenden Arbeiten zur Unterhaltung der Vereinsanlage oder bei sonstigen Vereinsaktivitäten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann unbedingt notwendiges Personal, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage, zur Durchführung von Arbeiten eingestellt oder es können entsprechende Aufträge erteilt werden. Die Einstellung bzw. Auftragsvergabe erfolgt durch den Vorstand. Hierbei

können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sowie Dienstleistungsanbieter, Selbständige oder Firmen berücksichtigt werden.

Jedes Vorstandsmitglied bzw. jedes Vereinsmitglied hat in Bezug auf die von ihm in seinem Amt bzw. im Auftrag des Vorstands für den Verein durchgeführten Tätigkeiten Anspruch auf Auslagen- bzw. Aufwendungsersatz, d.h. der Verein erstattet genehmigte Barauslagen und Unkosten, die bei der Erledigung der Vereinsangelegenheiten unumgänglich sind. Näheres zur Tätigkeitsvergütung und zum Aufwendungs- bzw. Auslagenersatz regelt die Finanzordnung und die Beitragsordnung.

Die Wahrnehmung der Vereinsaufgaben erfolgt unter strikter Wahrung parteipolitischer und konfessioneller Neutralität.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Jugendlichen und Kindern
4. Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind die den Tennis- oder Boulesport ausübenden Mitglieder, soweit sie nicht Jugendliche oder Kinder sind. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Ihnen stehen die Anlagen des Vereins im Rahmen der Satzung und der Nutzungs- und Platzordnung zur Verfügung.

Passive Mitglieder sind solche, welche den Tennis- oder Boulesport nicht aktiv ausüben, aber durch die Mitgliedschaft den Verein unterstützen. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

Jugendliche sind die noch nicht 18 Jahre alten Mitglieder, als Kinder gelten Mitglieder unter 15 Jahren. Jugendliche ab 16 Jahren haben nur das aktive Wahl- und Stimmrecht, alle anderen Jugendlichen und Kinder haben kein aktives oder passives Wahl- und Stimmrecht. Ansonsten haben alle Mitglieder dieser Gruppe die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

Ehrenmitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Eine Ernennung zum Ehrenmitglied setzt voraus, dass sich die betreffende Person um das Wohl des Vereins besonders verdient gemacht hat. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Neben den in § 5 genannten Rechten bezüglich des aktiven und passiven Wahlrechts in der Mitgliederversammlung, haben sämtliche Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Vereins bestimmungsgemäß zu benutzen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein beschlossenen Ordnungen sowie ergänzende Anordnungen des Vorstands zu beachten. Jedes Mitglied ist gleichermaßen zur Mitarbeit verpflichtet und kann die zugewiesenen Aufgaben nicht ohne besondere Gründe ablehnen. Näheres regelt die Nutzungs- und Platzordnung sowie die Beitragsordnung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand. Der Aufnahmebeschluss des Vorstands wird sofort wirksam, sofern eine Aufnahmegebühr erhoben wird setzt die Wirksamkeit erst mit dem Eingang dieser Zahlung ein. Bei Aufnahme von Minderjährigen bedarf es der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, aber nicht zu begründen. Die Ablehnungsgründe sind in der Mitgliederversammlung aber offenzulegen.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Tod
2. Austritt
3. Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist möglich. Die Austrittserklärung bedarf der schriftlichen Form. Mit dem Austritt ist automatisch der Rücktritt bzw. der Verlust von sämtlichen Vereinsämtern verbunden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.

Ausschließungsgründe sind:

1. Schwere Schädigung der Interessen des Vereins
2. Nichtzahlung des Beitrags trotz Ankündigung des Ausschlusses

Die Gründe eines vollzogenen Ausschlusses sind in der Mitgliederversammlung darzulegen.

§ 9 Beiträge und Aufnahmegebühr

Die jeweiligen Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstigen satzungsgemäßen Verpflichtungen der Mitglieder werden durch die Mitgliederversammlung in Form einer Beitragsordnung festgesetzt. Scheidet ein Mitglied im Verlaufe des Jahres aus dem Verein aus, werden die eingezahlten Beiträge nicht mehr erstattet. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Umlagen

Für besondere Zwecke können einmalige oder wiederkehrende zusätzliche Zahlungen erhoben werden. Diese müssen durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der gewerteten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten festgelegt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.

§ 11 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe folgende Vereinsordnungen:

1. Beitragsordnung
2. Nutzungs- und Platzordnung
3. Finanzordnung

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig. Eine neu beschlossene Vereinsordnung bzw. erlassene Änderungen einer Vereinsordnung werden mit der Bekanntmachung für die Mitglieder verbindlich. Als Bekanntgabe gilt die Veröffentlichung am Mitteilungsbrett („Schwarzes Brett“) des Clubhauses oder auf der Vereins-Homepage, jeweils zusammen mit einem entsprechenden Hinweis in den Gemeindenachrichten.

§ 12 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 13 Vorstand

Der Kernvorstand wird aus den Reihen der Vereinsmitglieder gewählt und setzt sich zusammen aus:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer
- Sportwart

Der Kernvorstand kann der Mitgliederversammlung weitere Vorstandsämter zur Besetzung vorschlagen. Die Besetzung dieser Ämter in Form von Beisitzern mit besonderen Aufgaben (z.B. Pressewart, Jugendwart, Damenwart etc.) erfolgt dann über eine entsprechende Wahl durch die Mitgliederversammlung. Kernvorstand und Beisitzer bilden dann den Vereinsvorstand.

Die Wahl des Vorstands erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit durch die Mitgliederversammlung. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt geheime Abstimmung. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird ein neues Mitglied vom Vorstand ernannt, dies kann auch die Neuverteilung von Ämtern innerhalb des Vorstands beinhalten. Die Amtszeit aller auf diese Weise neu besetzten Ämter dauert bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Wiederwahl der Vorstandschaft ist zulässig. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung in seiner Gesamtheit oder in einzelnen Ämtern abberufen werden. In diesem Fall erfolgt eine unmittelbar anschließende Neuwahl der betroffenen Ämter. Die Dauer der Amtszeit dieser Ämter wird dann an den Ablauf der Amtszeit der verbliebenen Amtsträger angepasst. Im Fall einer kompletten Abberufung beträgt die Amtszeit des neuen Vorstands ebenso wie bei turnusgemäßen Neuwahlen 2 Jahre, es sei denn die Mitgliederversammlung beschließt hierbei eine kürzere Amtszeit.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende nur dann, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann seine Befugnisse satzungsgemäß übertragen. Näheres zur Aufgabenverteilung, Geschäftsführung und -abläufen regelt eine vom Gesamtvorstand zu beschließende Geschäftsordnung des Vorstands und die Finanzordnung des Vereins.

§ 14 Mitgliederversammlung

Der Vorstand beruft bis spätestens zum 31. Dezember jeden Jahres eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Diese Versammlung ist 3 Monate vorher anzukündigen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beantragen. Zu jeder Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vorher durch Bekanntgabe in den Gemeindenachrichten oder durch schriftliche Mitteilung eingeladen werden. Die Tagesordnung und insbesondere die Themen der geplanten Beschlüsse müssen hierbei eröffnet werden. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist durch die erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 6 Wochen vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Vorstand setzt die Anträge dann auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Dies gilt auch für Wahlen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Für Wahlen gilt folgende Regelung: bei Stimmengleichheit findet zwischen den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl ein weiterer Wahlgang statt. Ergibt sich auch hier Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dürfen nur beschlossen werden, wenn dies mit der Einberufung bekannt gegeben worden ist. Dies bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gewerteten Stimmen der erschienenen Mitglieder. Abstimmungen können offen oder geheim erfolgen. Über die Abstimmungsart entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes und des Berichtes der Rechnungsprüfer
2. Erteilung bzw. Verweigerung der Entlastung des Vorstands
3. Wahl und Abberufung des Vorstands und der Rechnungsprüfer
4. Wahl des Wahlausschusses
5. Satzungsänderungen bzw. -neufassungen
6. Festlegung der Beitragsordnung
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern
8. Festlegung von Umlagen
9. Festlegung der Nutzungs- und Platzordnung
10. Festlegung der Finanzordnung
11. Kenntnisnahme der Geschäftsordnung des Vorstands
12. Auflösung des Vereins

§ 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils 2 Jahren. Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die gesamten Vereinsfinanzen mit allen Konten, Buchungsunterlagen, Belegen und Spendenbescheinigungen. Sie erstatten dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht als Grundlage für die Entlastung des Kassiers und des Vorstands.

§ 16 Wahlausschuss

Der Wahlausschuss setzt sich aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern zusammen, die jeweils von der Mitgliederversammlung bei Wahlen zur Besetzung von Vereinsämtern zu bestimmen sind. Dieser leitet die Wahlen sämtlicher Vereinsämter und führt diese satzungsgemäß durch.

§ 17 Protokoll

Über jede Mitgliederversammlung und Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die gefassten Beschlüsse enthalten und vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein. Die Mitglieder können auf Wunsch jederzeit Einsicht in die Protokolle nehmen. Unmittelbar vor jeder Mitgliederversammlung liegen die seit der vorangegangenen Mitgliederversammlung erstellten Protokolle zu Einsicht für die Mitglieder aus. Sollte es bei der aktuellen Mitgliederversammlung keine Rückfragen, Unklarheiten oder Einwände zum Protokoll der vorangegangenen Mitgliederversammlung geben, so gilt dieses Protokoll als genehmigt.

§ 18 Haftpflicht

Für die sich aus dem Sportbetrieb und Spielbetrieb ergebenden Schäden und Sachverluste auf dem Spielgelände und in den Räumen des Vereins, sowie bei Veranstaltungen des Vereins eingetretenen Schäden und Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) hierfür notwendige personenbezogene Daten über die Mitglieder im Verein erhoben, gespeichert und verarbeitet. Den Organen und Mitarbeitern des Vereins ist es lediglich erlaubt diese Daten zur Erfüllung der jeweiligen notwendigen Aufgaben des Vereins zu nutzen und zu verarbeiten. Eine Weitergabe an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Hiervon ausgenommen ist die Übermittlung von Daten, die von den Verbänden, in denen der Verein selbst Mitglied ist, zur Erfüllung von deren Aufgaben angefordert werden.

§ 20 Auflösung

Bei einer Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft der Gemeinde Östringen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Odenheim zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung bzw. künftige Neufassungen oder Satzungsänderungen treten mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Östringen-Odenheim, den 27. März 2015